



# Anlage 2 zum Trägerrundschreiben 02/26: Verfahrenshinweise zur Anpassung der Fahrkostenregelungen

## **Anpassung der Mindestentfernung für Fahrkostenerstattung**

Ab dem 01.03.2026 werden Fahrkosten, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §10 Abs 1 DeuFöV, erst ab einer **Mindestentfernung von 5 km Fußweg** zwischen Wohnung und Schulungsstätte bzw. Ort der Zertifikatsprüfung erstattet. Ausnahmen sind, wie bisher, gem. § 42 AbrRL DeuFöV im Einzelfall möglich, wenn durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. ärztliche Atteste) gesundheitlich bedingte Mobilitätseinschränkungen vorliegen.

Die Neuregelung gilt für alle Kurse, die ab dem 01.03.2026 beginnen.

**Wichtiger Hinweis:** Nutzen Sie ausschließlich Fahrkostenanträge, die durch BerD generiert wurden, um immer die aktuell vorgesehenen Formulare zu verwenden.

## **Umgang mit Preisanpassungen im laufenden Bewilligungszeitraum**

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 AbrRL DeuFöV gilt ein bewilligter Fahrkostenzuschuss für die gesamte Dauer des Kursbesuches im Rahmen der gültigen Teilnahmeberechtigung und berücksichtigt auch eventuelle Fahrpreisanpassungen. Die Höhe des Fahrkostenzuschusses wird unter dem Vorbehalt festgesetzt, dass es sich hierbei um den günstigsten Tarif im öffentlichen Personennahverkehr nach § 40 Abs. 1 AbrRL DeuFöV handelt.

Treten während der Kurslaufzeit Preisänderungen (**Vergünstigungen oder Preiserhöhungen**) in Kraft, sind diese gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 AbrRL DeuFöV erstattungsfähig, sofern diese mit der Schlusszahlung nachgewiesen werden. Ein neuer Antrag auf Fahrkostenzuschuss muss in diesen Fällen nicht gestellt werden, die Preisänderungen sind **mit der Schlusszahlung per Tarifauszug** entsprechend nachzuweisen.

Preiserhöhungen des Deutschlandtickets sind nicht nachweispflichtig, da sie öffentlich bekannt gemacht werden und automatisch als erstattungsfähig gelten.